



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Neuaufstellung der Außenbereichssatzung „Steinreut“

➤ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Außernzell hat mit Beschluss vom 25.02.2021 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung „Steinreut“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung im Bereich „Steinreut“ mit Begründung und Planteil in Kraft (§ 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung „Steinreut“ wird mit Planteil und Begründung, vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer, zu jedermanns Einsicht, in 94508 Schöllnach, Marktplatz 12, Rathaus, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache Hilfestellung.

Wegen der aktuellen Lage ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09903/9303-33 erforderlich.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Außernzell unter www.aussernzell.de eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Außernzell geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schöllnach, 07.03.2021



GEMEINDE AUßERNZELL


Kl am p f l
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

- | | |
|--|------------|
| I. Niederlegung der Satzung und Anschlag an der Amtstafel am: | 08.03.2021 |
| II. Veröffentlichung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf www.aussernzell.de am: | 08.03.2021 |

Abgenommen am:

F.d.R.